

Gebührenordnung für das Kulturhaus Lauscha

1 **Verbindlichkeit der Gebührenordnung**

- 1.1 Diese Gebührenordnung ist für alle Mieter, Pächter und Nutzer von Räumlichkeiten verbindlich. Die Hausordnung für das Kulturhaus liegt dieser Gebührenordnung zugrunde.
- 1.2 Die Nutzung sowie das Mieten und Pachten von Räumlichkeiten bedarf in jedem Fall der Schriftform. Es sind vor der jeweiligen Nutzung Verträge abzuschließen.
- 1.3 Bei der Nutzung der Räumlichkeiten des Kulturhauses durch Vereine, Schulklassen, Kindergruppen und sonstige geschlossene Personengruppen, sowie Vereins-, Verbands-, Gemeinschafts- und Privatveranstaltungen hat der jeweils Verantwortliche durch Unterschriftsleistung die Verbindlichkeit der Gebührenordnung anzuerkennen. Darüber hinaus ist der Empfang und die Einhaltung der Hausordnung durch den/die Verantwortlichen unterschriftspflichtig.
- 1.4 Weitergehende Nutzungen zu den Spezialmärkten der Stadt Lauscha werden nach der Marktordnung und Marktgebührenordnung geregelt.

2 **Mieten und Pachten**

- 2.1 Räumlichkeiten, welche längerfristig oder ständig genutzt werden, bedürfen eines Miet-, Pacht- oder anderweitigen Nutzungsvertrages.
- 2.2 Miet- und Pachtverträge zum Zwecke ständig gewerblicher Nutzung von Räumlichkeiten oder für Wohnzwecke werden separat mit der Stadt Lauscha abgeschlossen und sind nicht Gegenstand dieser Gebührenordnung.

3 **Benutzungsentgelte**

- 3.1 nichtgewerbliche ständige oder längerfristige Nutzung :
- a) Proben v. Vereinen in Diele o. Saal
200,00 € pauschal/Jahr
- b) Nutzung eines Zimmers im 2.Stock:
25,00 € /Monat (kalt)
- 3.2. **nichtgewerbliche einmalige Nutzung:**
- a) Proben u. Versamml. in d. Diele
bis 3 Stunden 10,00 €
ab 3 Stunden 15,00 €
- b) Proben u. Versamml. im Saal
bis 3 Stunden 25,00 €
ab 3 Stunden 40,00 €
- c) ganztägige Ausstell. in der Diele
pro Tag 37,50 €
- d) ganztägige Ausstell. im Saal
pro Tag 75,00 €
- e) Feierlichkeiten u. Veranstalt. in der Diele (o. Eintritt u. Bewirtschaftung)
pro Tag 15,00 €
- f) Feierlichkeiten u. Veranstalt. in der Diele (mit Eintritt ohne Bewirtschaftung oder ohne Eintritt mit Bewirtschaftung)
pro Tag 25,00 €
- g) Feierlichkeiten u. Veranstalt. in der Diele (mit Eintritt und Bewirtschaftung)
pro Tag 37,50 €
- h) Feierlichkeiten u. Veranstalt. im Saal (ohne Eintritt u. Bewirtsch.)
bis 2 Stunden 50,00 €
ab 2 Stunden 75,00 €
ab 4 Stunden 100,00 €

- i) Feierlichkeiten u. Veranstalt. im Saal (ohne Eintritt m. Bewirtsch. oder mit Eintritt ohne Bewirtsch.)
bis 2 Stunden 75,00 €
ab 2 Stunden 100,00 €
ab 4 Stunden 125,00 €
- j) Feierlichkeiten u. Veranstalt. im Saal (m. Eintritt u. Bewirtschaft.)
bis 2 Stunden 100,00 €
ab 2 Stunden 125,00 €
ab 4 Stunden 150,00 €

3.3. **Gewerbl.o. private einmal. Nutzung:**

- a) Proben u. Versamml. in der Diele
bis 3 Stunden 25,00 €
ab 3 Stunden 40,00 €
- b) Proben u. Versamml. im Saal
bis 3 Stunden 40,00 €
ab 3 Stunden 60,00 €
- c) ganztäg. Ausstell. in der Diele
pro Tag 50,00 €
- d) ganztäg. Ausstell. im Saal
pro Tag 100,00 €
- e) Feierlichk.u. Veranstalt. in der Diele (ohne Eintritt u. Bewirtschaftung)
pro Tag 30,00 €
- f) Feierlichk.u. Veranstalt. in der Diele (mit Eintritt o. Bewirtschaft. oder ohne Eintritt mit Bewirtschaftung)
pro Tag 50,00 €
- g) Feierlichk.u. Veranstalt. in d. Diele (mit Eintritt und Bewirtschaftung)
pro Tag 75,00 €
- h) Feierlichk. u. Veranstalt. im Saal (ohne Eintritt u. Bewirtschaftung)
bis 2 Stunden 75,00 €
ab 2 Stunden 100,00 €
ab 4 Stunden 125,00 €
- i) Feierlichk. u. Veranstalt. im Saal (ohne Eintr.u. Bewirtschaft. oder mit Eintritt ohne Bewirtschaftung)
bis 2 Stunden 100,00 €
ab 2 Stunden 125,00 €
ab 4 Stunden 150,00 €
- j) Feierlichk. u. Veranstalt. im Saal (mit Eintritt und Bewirtschaftung)
bis 2 Stunden 150,00 €
ab 2 Stunden 175,00 €
ab 4 Stunden 200,00 €

4 **Fälligkeiten der Gebühren und Entgelte:**

- 4.1 Die Fälligkeit der unter 2.2. fallenden Mieten und Pachten werden in den separaten Miet- und Pachtverträgen geregelt.
- 4.2 Die Fälligkeit der unter 3.1. fallenden Benutzungsentgelte werden in den separaten Nutzungsverträgen geregelt.
- 4.3 Die unter 3.2. und 3.3. aufgeführten Benutzungsentgelte werden
- a) bei Vertragsabschl. 1/10 d. Betrages
b) spätestens am Folgetag auf die Veranstaltung (Restbetrag fällig)
Ausnahmen zu b) - höhere Gewalt
- Nichtzustandekommen der Veranstaltung

5 **Gebührenermäßigung**

Eine Gebührenermäßigung ist nur auf schriftlichen Antrag unter näherer Bezeichnung der Gründe möglich.

6 **Inkrafttreten**

Diese Gebührenordnung für das Kulturhaus tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Änderungen der Gebührenordnung bleiben der Stadt Lauscha vorbehalten.

Lauscha, 04.12.2001

